

Artikel 1 - Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Angebote oder Verträge der Roos Groep B.V., nachstehend Roos B.V., und zwar sowohl in Bezug auf alle Arten von Dienstleistungen, der Auftragsannahme und der Beratung als auch für Verkaufs- und Mietverträge.

1.2 Die Nichtigerklärung oder Nichtigkeit einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Im Falle der Nichtigerklärung oder Ungültigkeit einer Bestimmung, ist die Bestimmung, welche der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am ehesten entspricht, als gültig zu betrachten.

Artikel 2 - Vertragsschluss

2.1 Das von der Roos B.V. unterbreitete Angebot bleibt für 3 Monate nach dem Datum, an dem das Angebot abgegeben wurde, gültig, sofern nicht anders im Angebot angegeben.

2.2 Erkennbare Fehler in Angeboten, ob bekannt oder nicht, entbinden die Roos B.V. von ihrer Erfüllungspflicht und/oder daraus hervorgehenden Schadensersatz, auch nach Abschluss des Vertrages.

2.3 Angebote, die aus mehreren Teilen bestehen, gelten als unteilbares Ganzes und können daher nicht in Teilen akzeptiert werden.

2.4 Der Vertragspartner wird erachtet das Angebot akzeptiert zu haben, wenn die Roos B.V. mit der Leistung/den Leistungen, die sich für sie aus dem Vertrag ergibt/ergeben,

beginnt.

2.5 Alle Angebote von Roos sowie alle Annahmen von Roos, die zu einem oder mehreren Verträgen führen, sind in dem Sinne bedingt, dass sie erst bedingungslos werden, wenn:

- a. der Auftraggeber kreditwürdig ist und;
- b. der Vertrag bei einem Kreditversicherungsunternehmen, einer Factoring-Gesellschaft oder einem damit vergleichbaren Unternehmen unterzubringen ist.

Artikel 3 - Entwurfsaufgabe

3.1 Der Roos B.V. gehören die Rechte am geistigen Eigentum von Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfen und Berechnungen, die entsprechend des Auftrages angefertigt wurden. Die schriftlichen Dokumente, in denen diese Rechte verkörpert sind, bleiben Eigentum von Roos B.V. Wird der Roos B.V. kein Folgeauftrag (in der Regel ein Werkvertrag) erteilt, dann sind diese Dokumente nach erster Aufforderung von der Roos B.V. innerhalb von 14 Tagen zurückzusenden. Es ist dem Auftraggeber, unter Androhung einer Vertragsstrafe von 10 % des angebotenen Preises/der Auftragssumme, untersagt, (a) im Widerspruch zu den geistigen Eigentumsrechten zu handeln, (b) nicht rechtzeitig der oben erwähnten Aufforderung nachzukommen sowie (c) die Dokumente Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu kopieren/zu vervielfältigen. Das Recht zur Beitreibung der Geldbuße lässt das Recht der Roos B.V. zur Erfüllung und zum Schadensersatz unverletzt.

3.2 Wird kein Folgeauftrag erteilt, dann hat der Auftraggeber die zur Anfertigung des Angebots sowie der Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen entstandenen Kosten der Roos B.V. zu erstatten.

Artikel 4 - Preise / Auftragssumme

4.1 Die von der Roos B.V. angebotenen Preise sind zzgl. USt. sowie Abgaben oder Steuern von Seiten der Behörden.

4.2 Die Roos B.V. ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich nach der Abgabe des Angebotes die Umstände ändern, darunter (aber nicht ausschließlich) Anstieg der Kosten von Materialien, Halberzeugnissen oder Dienstleistungen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind, Lohnerhöhungen, Einführung von neuen oder Erhöhung von vorhandenen öffentlichen Abgaben, Rohstoffen, Strom etc. Die Roos B.V. wird die Auftraggeber schnellstmöglich über die Preiserhöhung informieren, jedoch besteht dazu keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung.

4.3 In Katalogen, Broschüren, Abbildungen, Grafiken und dergleichen enthaltene Größen, Gewichte, Formen, Qualitätsstandards, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Skizzen und sonstige Daten sind nur zu Informationszwecken, ohne dass die zu liefernden Produkte und/oder Arbeiten diesen entsprechen müssen. Sie sind nur für die Roos B.V. verbindlich, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Größen, Gewichten, Formen,

Qualitätsstandards, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Skizzen und sonstigen Daten, werden vom Auftraggeber akzeptiert.

4.4 In Bezug auf jeden vorläufigen Einzelposten wird im Vertrag angegeben, worauf sich dieser bezieht. Bei den zulasten der vorläufigen Einzelposten zu bringenden Ausgaben wird mit den an die Roos B.V. berechneten Preisen bzw. den der Roos B.V. entstandenen Kosten, zzgl. einer Auftragnehmergebühr von 10 % gerechnet.

4.5 Wenn sich ein vorläufiger Einzelposten ausschließlich auf den Kauf von Baumaterial bezieht, sind die Kosten für dessen Verarbeitung in der Auftragssumme enthalten und werden diese nicht separat verrechnet. Diese Kosten werden jedoch zulasten des vorläufigen Einzelpostens verrechnet, auf den der Kauf des Baumaterials verrechnet wird, soweit diese durch die dem vorläufigen Einzelposten gegebene Ergänzung höher sind als die, mit denen die Roos B.V. vernünftigerweise hätte rechnen müssen.

4.6 Wenn sich ein vorläufiger Einzelposten ausschließlich auf den Kauf von Baumaterial und dessen Verarbeitung bezieht, sind die Kosten der Verarbeitung nicht in der Auftragssumme enthalten und werden diese separat zulasten des vorläufigen Einzelpostens verrechnet.

4.7 Wenn in dem Vertrag verrechenbare Mengen aufgenommen wurden und sich diese Mengen als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um die Arbeiten ausführen zu können, erfolgt eine Verrechnung der aus der Abweichung hervorgehenden

zusätzlichen oder geringeren Kosten.

4.8 Wenn auf Anfrage des Auftraggebers die normalen Arbeitszeiten (siehe Artikel 8) überschritten werden müssen, ist die Roos B.V. dazu berechtigt, Aufschläge zu berechnen.

Artikel 5 - Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Roos B.V. rechtzeitig über Folgendes verfügen kann:

- über die für die Durchführung der Arbeiten benötigten Daten und Zustimmungen (wie beispielsweise Genehmigungen, Freistellungen und Verfügungen), wenn erforderlich in Rücksprache mit der Roos B.V.;
- über das Gebäude, das Gelände oder das Wasser, in dem oder auf dem die Arbeiten durchgeführt werden müssen;
- über ausreichende Möglichkeiten zur Anlieferung, Lagerung und/oder Entsorgung von Baumaterial und Hilfsmitteln;
- über Anschlussmöglichkeiten für elektrische Maschinen, Beleuchtung, Heizung, Gas, Druckluft und Wasser.
- über den erforderlichen Strom, Gas und Wasser; die Nutzung dieser Güter geht zulasten des Auftraggebers.

5.2 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass von Dritten auszuführende Arbeiten und/oder Lieferungen, die nicht zu den Arbeiten der Roos B.V. gehören, derart und so rechtzeitig verrichtet werden, dass die Durchführung der Arbeiten dadurch nicht verzögert wird.

5.3 Der Auftraggeber hat sicherzustellen,

dass die Roos B.V. über die Daten über unterirdische Hindernisse und Versorgungsleitungen verfügt, die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Schäden und Folgeschäden an Versorgungsleitungen, die nicht gemeldet wurden, gehen zulasten des Auftraggebers.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen, außer im Falle von kostenerhöhenden Umständen, die zu einer Erhöhung von mindestens 30 % des Gesamtpreises/der Auftragssumme führen, jedoch ist der Auftraggeber in diesem Fall dazu verpflichtet, der Roos B.V. einen angemessenen Anteil des festgelegten Preises auf der Grundlage der bereits geleisteten Arbeit zu zahlen und alle der Roos B.V. entstandenen Kosten zu begleichen. Die Kündigung ist auch in dem Falle möglich, dass die Durchführung absolut unmöglich wird, jedoch unter den gleichen Bedingungen.

Artikel 6 - Haftung des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber haftet für die von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsweisen, einschließlich dem Einfluss, der von der Bodenbeschaffenheit darauf ausgeübt wird, sowie die von ihm oder in seinem Namen erteilten Anordnungen und Anweisungen.

6.2 Wenn Baumaterialien oder Hilfsmittel, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat bzw. die von ihm vorgeschrieben sind, Mängel aufweisen sollten, haftet der Auftraggeber für den dadurch verursachten Schaden.

6.3 Wenn sich nach dem Vertragsschluss herausstellt, dass die Baustelle verunreinigt ist oder die aus der Arbeit stammenden Baumaterialien verunreinigt sind, haftet der Auftraggeber für die daraus für die Durchführung der Arbeiten hervorgehenden Folgen.

6.4 Der Auftraggeber haftet für Schäden an der Arbeit als Folge der von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten durchgeführte Arbeiten oder Lieferungen.

6.5 Die in diesem Artikel genannte Haftung des Auftraggebers erlischt nicht im Falle, dass die Roos B.V. ihre Warnpflicht verletzt hat oder anderweitig in ihrem Sachverstand oder Sorgfalt versagt hat.

Artikel 7 - Pflichten der Roos B.V.

7.1 Die Roos B.V. ist dazu verpflichtet, die Arbeiten gut und ordnungsgemäß sowie entsprechend der Bestimmungen des Vertrags auszuführen. Die Roos B.V. hat die Arbeiten derart durchzuführen, dass Schäden an Personen, Eigentum und der Umwelt dadurch möglichst begrenzt werden.

7.2 Die Arbeiten und deren Durchführung liegen ab Beginn des Zeitpunktes vom Beginn bis zu dem Tag in der Verantwortung der Roos B.V., an dem die Arbeiten als abgeschlossen und übergeben angesehen werden.

Artikel 8 - Durchführungsdauer

8.1 Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag basiert auf der Durchführung unter normalen (Arbeits-

)Bedingungen und zu normalen Arbeitszeiten. Unter einem Werktag wird verstanden: ein Kalendertag, es sei denn, dieser fällt auf einen allgemeinen oder am Ort der Arbeiten anerkannten oder von der Regierung bzw. durch oder entsprechend eines Tarifvertrags vorgeschriebenen Ruhe- oder Feiertag, Urlaubstag oder einen anderen nicht individuellen freien Tag. Ein Werktag gilt als undurchführbar, wenn an diesem Tag aufgrund von nicht zulasten der Roos B.V. gehende Umstände, die mindestens zwei Stunden dauern, der größte Teil der Arbeiter oder Maschinen nicht arbeiten kann. Dann hat die Roos B.V. Anspruch auf eine Verlängerung der Frist, in der die Arbeiten abgeschlossen und übergeben werden sollen. Diese Verlängerung gilt auch, wenn es dabei um zulasten des Auftraggebers gehende Umstände oder eine Änderung des Vertrags geht.

8.2 Die vereinbarte Lieferfrist gilt nicht als endgültige Frist, sondern ist eine Frist in der die Roos B.V. darum bemüht ist, die Arbeiten abschließen und übergeben zu können.

Artikel 9 - Mehr- und Minderarbeit

9.1 Es findet eine Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit statt:

- im Falle von Änderungen des Vertrages bzw. der Bedingungen für die Durchführung;
- im Falle von Abweichungen von den Beträgen der vorläufigen Einzelposten;
- im Falle von Abweichungen von den verrechenbaren Mengen/geschätzten

Mengen.

9.2 Wenn sich bei der Endabrechnung der Arbeiten zeigt, dass der Gesamtbetrag der Minderarbeit den Gesamtbetrag der Mehrarbeit übersteigt, hat die Roos B.V. Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 10 % der Differenz dieser Summen.

9.3 Vorläufige Einzelposten sind die im Vertrag genannten Beträge, die in der Auftragssumme inbegriffen sind und die entweder für den Kauf von Baumaterialien oder für den Kauf von Baumaterialien und deren Verarbeitung oder für die Durchführung von Arbeiten bestimmt sind, die am Tag des Vertrags unzureichend genau bestimmt wurden und die vom Auftraggeber genauer anzugeben sind.

Artikel 10 - Übergabe

10.1 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, nach Abschluss der Arbeiten, die Arbeiten abzunehmen/zu genehmigen. Die Abnahme erfolgt schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Arbeiten.

10.2 Die Arbeiten werden als genehmigt betrachtet, wenn und soweit sie in Benutzung genommen werden.

10.3 Kleine Mängel, die getrost im Wartungszeitraum behoben werden können, sind kein Grund zur Zurückhaltung der Genehmigung, sofern sie einer etwaige Ingebrauchnahme nicht im Wege stehen.

Artikel 11 - Wartung

11.1

Der

Wartungszeitraum auf eine von der Roos B.V. übergebene Arbeit beläuft sich auf dreißig Tage und beginnt sofort nach dem Tag, an dem die Arbeit entsprechend der vorigen Bestimmung abgenommen ist bzw. als abgenommen betrachtet wird.

Artikel 12 - Haftung der Roos B.V.

12.1

Die Roos

B.V. haftet nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei der Abnahme vernünftigerweise hätte feststellen müssen, jedoch damals nicht gemeldet hat.

12.2

Während

des Wartungszeitraumes haftet die Roos B.V. für die Beseitigung von Mängeln, welche die Folge eines der Roos B.V. zurechenbaren Mangels sind und die dann zum ersten Mal entdeckt werden können. Auf Mängel, die unter die im Absatz 1 genannten Mängel dieser Bestimmung fallen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

12.3

Für

Schäden gegenüber Dritten haftet die Roos B.V. nur, wenn und soweit die Roos B.V. dafür versichert ist und die Versicherung dafür auch die Deckung gewährt.

12.4

Die Roos

B.V. ist ferner nur für Schäden haftbar, welche die direkte Folge eines ihr zurechenbaren Mangels sind, der durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

12.5

Die Roos

B.V. haftet nicht für andere als die vorgenannten Schäden.

Artikel 13 - Ausschlusswirkung

13.1 Jeder Rechtsanspruch gegen die Roos BV erlischt nach drei Jahren ab dem Zeitraum, in dem die Arbeit abgenommen/geprüft und genehmigt wurde bzw. erachtet wird abgenommen/geprüft und genehmigt worden zu sein.

Artikel 14 - Höhere Gewalt

14.1 Umstände, die außerhalb der Kontrolle und/oder des Zutuns der Roos B.V. liegen, welche derart sind, dass die Erfüllung des Vertrags berechtigterweise nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang von der Roos B.V. verlangt werden kann, geben der Roos B.V. das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und/oder dessen Durchführung aufzuschieben, ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung.

14.2 Die Roos B.V. ist weder dazu verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten fortzusetzen noch zu beginnen noch Schadensersatz für Schäden zu zahlen, die dem Auftraggeber durch die Nichterfüllung entstehen, wenn diese die Folge höherer Gewalt sind. Höhere Gewalt umfasst u. a. Fälle, in denen die Roos B.V., sowohl im Unternehmen der Roos B.V. als auch bei Dritten, ihre Pflichten aufgrund von Witterungseinflüssen, Krieg, Aufruhr, Feuer, Wasserschaden, Streik, Betriebsbesetzung, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, staatlichen Maßnahmen, Defekten an Maschinen, Störungen der Stromversorgung, Transportfehlern oder Fehlern bei der Lieferung von Rohstoffen oder Hilfsmitteln

nicht erfüllen kann.

14.3 Im Falle von höherer Gewalt hat die Roos B.V. das Recht, den Auftrag derart zu ändern, dass die Durchführung der Arbeiten vernünftigerweise möglich wird. Die höheren oder geringeren Kosten, die sich daraus ergeben, werden zwischen den Vertragsparteien verrechnet, während der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, der Roos B.V. eine Vergütung für die bereits verrichteten, jedoch nicht von Nutzen gewesenen Arbeiten und Lieferungen zu zahlen, wenn es dafür einen Grund gibt. Die Verrechnung erfolgt in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem feststand, dass der Auftrag nicht in der ursprünglich vereinbarten Art und Weise durchgeführt werden kann.

Artikel 15 - Zahlung

15.1 Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Roos B.V. ist dazu berechtigt, an den Auftraggeber Teilrechnungen auszustellen.

15.2 Bleibt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er ohne eine weitere Inverzugsetzung Zinsen in Höhe der Zinsen nach Artikel 6: 119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, zzgl. zwei Punkten zu zahlen. Darüber hinaus ist die Roos B.V. dazu berechtigt, Inkassokosten mit einem Mindestbetrag von 250 € zu berechnen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten ganzheitlich an die Roos B.V. zu zahlen.

15.3 Bleibt der Auftraggeber im Verzug mit der Zahlung, hat die Roos B.V. das Recht, ihre Leistungen auszusetzen.

15.4 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, einen der Roos B.V. geschuldeten Betrag mit Beträgen zu verrechnen, welche die Roos B.V. möglicherweise an den Auftraggeber zu zahlen hat.

Artikel 16 - Auflösung

16.1 Unbeschadet der an anderer Stelle im Vertrag genannten Bestimmungen, wird zum Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber als insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt oder durch Pfändung, Untervormundschaftstellung oder anderweitig die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teilen davon verliert, Roos B.V. das Recht haben, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen. Durch Auflösung werden die Forderungen sofort fällig und haftet der Auftraggeber für die von der Roos B.V. erlittenen Schäden, einschließlich entgangener Gewinne und Transportkosten.

Artikel 17 - Streitigkeiten

17.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich durch Schiedsverfahren entsprechend der in der Satzung der Schiedsstelle für Bauunternehmen in den Niederlanden beschriebenen Regeln beigelegt, wie diese drei Monate vor Vertragsschluss lauteten.

17.2 Eine Ausnahme von der vorgenannten Regel bilden Streitigkeiten, die aus der Eintreibung von Geldern von Rechnungen bis zu einem Betrag von maximal 20.000 € bestehen. Diese können beim Zivilgericht des Sitzes der Roos B.V. eingereicht werden.

Artikel 18 - Rechtswahl

18.1 Die Verträge unterliegen niederländischem Recht.